

Satzung des Verkehrsclub Deutschland Kreisverband im Großraum Nürnberg - Stand 28.03.2019

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen »Verkehrsclub Deutschland Kreisverband im Großraum Nürnberg e.V.« (abgekürzt »VCD Kreisverband Nürnberg e.V.«)
- (2) Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister unter VR 2201 beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen.
- (3) Das Vereinsgebiet umfasst folgende Gebietskörperschaften: die Landkreise bzw. kreisfreien Städte Nürnberg, Nürnberger Land, Fürth, Fürth-Land, Erlangen, Erlangen-Höchstadt, Schwabach, Roth und Forchheim.
- (4) Der Verein ist eine Gliederung des »Verkehrsclub Deutschland e.V. (VCD) und erkennt dessen Satzung und Ordnung an. Er vertritt die Mitglieder, Ziele und Aufgaben des VCD Bundesverbands auf Gliederungsebene.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung von 1977 (§ 52 AO).
- (2) Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen. Zu diesen Aufgaben gehört die Interessenvertretung von Fußgängern/innen, Radfahrern/innen, Benutzer/innen öffentlicher Verkehrsmittel sowie umweltbewussten Autofahrer/innen und Motorradfahrer/innen. Der Verein setzt sich besonders ein für:
 1. die Reduzierung von motorisierten Verkehrsaufkommen;
 2. die Sicherheit und Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer/innen unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, älteren Menschen und Behinderten;
 3. die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen;
 4. die Verminderung der Umweltbelastungen durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz und Schadstoffe;
 5. den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln im Personenverkehr (z.B. Fahrrad und öffentliche Verkehrsmittel) und im Güterverkehr;
 6. eine fußgängerfreundliche Verkehrspolitik und -planung;
 7. den Erhalt und die Schaffung verkehrsarmer Räume und Siedlungsstrukturen;
 8. den Schutz der Natur und der Kulturgüter vor schädlichen Verkehrsauswirkungen;
 9. den Schutz der Landschaft vor weiterem Straßenbau;
 10. eine Förderung umweltschonender und sozialverträglicher Geschwindigkeiten.
- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 1. Informations-, Aufklärungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für

- Verkehrsteilnehmer/innen, Planer/innen, Politiker/innen und Vereinsmitglieder;
2. Beratung von Verkehrsteilnehmern über die Nutzung und Verwendung geeigneter Verkehrsmittel;
 3. Verbraucherberatung auf dem Gebiet des Verkehrsverhaltens;
 4. Verkehrsaufklärung und -erziehung zur Förderung eines sozial- und umweltverträglichen Verkehrsverhaltens;
 5. Öffentlichkeitsarbeit;
 6. Mitwirkung bei Planungsverfahren von Verkehrsprojekten auf Gliederungsebene.
- (4) Die Gliederung unterstützt den Verkehrsclub Deutschland aktiv bei der Durchführung von Aktionen und Kampagnen.
- (5) Bei der Verfolgung seiner Ziele kann der VCD Nürnberg mit Gruppen oder Einzelpersonen zusammenarbeiten, die nicht Mitglieder im VCD sind.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des VCD Kreisverbands im Großraum Nürnberg ist jede natürliche und juristische Person,
 - die als Mitglied im Verkehrsclub Deutschland (VCD e.V.) geführt wird, und
 - deren Wohnsitz im Gebiet der Gliederung liegt, oder die der Gliederung zur Betreuung zugeordnet wurde.
- (2) Die Gliederung überträgt die Mitgliederverwaltung, einschließlich der Aufnahme, des Ausschlusses und des Austritts eines Mitgliedes auf den Bundesverband.
- (3) Die Gliederung erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Finanzielle Zuweisungen können beim Bundesverband oder beim Landesverband oder der nächst höheren Gliederung beantragt werden. Sie müssen für die satzungsmäßigen Ziele verwandt werden. Weiteres regelt die Bundesverbandsatzung in „§ 4 Mitgliedschaft“, „§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft“, „§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder“ und „§ 7 Beiträge“ verbindlich.

§ 5 Stimmrecht

- (1) Alle natürlichen Personen und juristischen Personen, die Mitglieder des Verbandes sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht, mit Ausnahme der Fördermitglieder gemäß § 4 Abs. 6 der Bundesverbandsatzung.

- (2) Eine Übertragung des Stimmrechts auf natürliche Personen ist nur bei juristischen Personen zulässig sowie bei einem Delegiertensystem. Eine Vertretung einer juristischen Person als Mitglied muss durch eine schriftliche Vollmacht angezeigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Vollversammlung der Mitglieder des VCD Kreisverbandes Nürnberg. Sie ist das oberste Organ des Kreisverbandes und zuständig für:
1. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
 2. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstandes
 3. die Verabschiedung des Haushaltsplanes
 4. die Beschlussfassung zu Anträgen
 5. die Änderung der Satzung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Kreisgebiet, möglichst im ersten Quartal, statt. Der Termin, der Tagungsort und die Tagesordnung sind den Mitgliedern und dem Vorstand des Landesverbandes spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand des VCD Nürnberg oder dem Vorstand des Landesverbandes innerhalb von 8 Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Anträge für die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem/der Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein. Nach Ablauf der Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn sie von mindestens fünf anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sind, und ihre Behandlung von der Mehrheit der Mitgliederversammlung nicht abgelehnt wird.
- (5) Änderungen dieser Satzung bedürfen zu Ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des Vorstandes der nächst höheren rechtsfähigen Gliederung, nämlich des Landesverbandes Bayern e.V.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, das Gesetz, die Bundesverbandssatzung oder Teilorganisationsverbandssatzungen der höheren Gliederungsebenen, schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (7) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/innen erfolgt geheim, wenn dies mindestens ein Mitglied verlangt. Über die Bewerber/innen für den Vorstand wird einzeln abgestimmt, wenn dies mindestens ein Mitglied verlangt. Die Kassenprüfer/innen sind gesondert zu wählen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung. Diese bestimmt

- eine/n Protokollführer/in.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung öffentlich gemacht und zur Abstimmung gebracht.
 - (10) Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Beschluss der Versammlung können bestimmte Punkte in einem nicht öffentlichen Teil abgehandelt werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen.
 2. dem/der Schatzmeister/in
 3. maximal bis zu fünf weiteren Mitgliedern nach Beschluss der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand nach § 26 BGB wird von den Mitgliedern nach Nr. 1 und 2 gebildet, von denen jedes allein vertretungsberechtigt ist. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder im VCD Nürnberg sein.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, z.B. durch Rücktritt oder Ende der Mitgliedschaft im VCD Bundesverband, so wird ein Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit durch ein Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder zu erfolgen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des VCD Kreisverbands Nürnberg.
- (5) Ein Vorstandsmitglied wird vom/von der Vorsitzenden zum/zur Schriftführer/in bestellt. Er/Sie prüft sämtliche Beschlüsse auf Übereinstimmung mit der Satzung. Weiterhin stellt er/sie sicher:
 1. die satzungsgemäßen Sitzungsladung
 2. die Protokollführung über die Vorstandsbeschlüsse
 3. die Erfüllung der gesetzlichen Melde- und Auskunftspflichten
- (6) Vorstandssitzungen finden grundsätzlich in regelmäßigem Turnus statt. Zu ihnen wird durch den/die Vorsitzende/n, bei Verhinderung durch eine/n Stellvertreter/in eingeladen. Die Einladung hat unter Angabe der Orte und der Zeit allen Vorstandsmitgliedern mindestens 3 Tage im Voraus schriftlich, fernschriftlich, mündlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg zuzugehen.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können getroffen werden:
 1. auf geladenen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter mindestens der/die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in.
 2. außerhalb geladener Sitzungen bei Zustimmung der Mehrheit der

Vorstandsmitglieder. Die Zustimmung kann in diesem Fall schriftlich, fernschriftlich, mündlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg erfolgen. Entsprechende Beschlüsse sind vom Antragsteller zu dokumentieren und werden in das Protokoll der darauffolgenden Vorstandssitzung aufgenommen.

Im Falle der Aufhebung eines innerhalb der letzten 24 Monate gefassten Beschlusses ist eine Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

- (8) Satzungsänderungen, die von Behörden aus Gründen des Steuer- und Gemeinnützigkeitsrechtes oder aus Gründen des Vereinsrechtes verlangt werden, können vom Vorstand ausgeführt werden. Die Änderung muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (9) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Arbeitskreise einrichten. Die Einrichtung von Arbeitskreisen muss den Mitgliedern mitgeteilt werden. Die Arbeitskreise bestehen aus Mitgliedern des Vereins, sie können mit nicht dem Verein angehörigen Personen oder Gruppen zusammenarbeiten. Gleiches gilt für Ortsgruppen.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei einmal wiederholter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Änderungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des VCD Landesverbands Bayern e.V.
- (4) Zu Vorstandswahlen soll der Landesvorstand eingeladen werden.
- (5) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine Mehrheit von drei Vierteln der in einer Urabstimmung abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die nächsthöhere VCD-Gliederungsebene oder gegebenenfalls an eine andere Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Richtlinien der Abgabenordnung (AO) zu verwenden hat.

§ 10 Delegierte

- entfallen -

§ 11 Übergangsbestimmungen

- entfallen -

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung ist aufgestellt auf der Grundlage der Bundesverbandssatzung des VCD e.V. und die Teilorganisationsverbandssatzungen der höheren Gliederungsebenen, Sie ist zu ändern, wenn dies durch eine Änderung der Bundesverbandssatzung oder Teilorganisationsverbandssatzung erforderlich

- wird.
- (2) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.03.2019 beschlossen und tritt nach Zustimmung durch die nächst höhere rechtsfähige Gliederung in Kraft.

ACHTUNG: Alle am Rand mit einem Rahmen versehenen Passagen sind entweder für die Anerkennung als steuerbegünstigter Verein oder durch die Bundesverbandssatzung zwingend vorgeschrieben, dürfen also nicht verändert werden!

Vorstehende Satzung wurde zuletzt neugefasst am 28.03.2019.

Nürnberg, den 19.01.2020

Bernd Baudler
(Vorsitzender VCD Nürnberg)